**Amtsgericht Besigheim** Postfach 1162, 74349 Besigheim Dienstgebäude: Amtsgerichtsgasse 5

Telefon: 07143/8333-32

Telefax: 07143/8333-40

3 c 437/12

Verkündet am:

07.09.2012

Krauss Justizfachangestellte

Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES URTEIL**

in Sachen

XXXXXXXXXXX **GmbH,** xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

- **Klägerin** -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Niehus & Ruppel, Gerbermühlstr. 9, 60594 Frankfurt Geschäftszeichen: Xxxxxxxx 104/12N05

D4/6252

**gegen**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- **Beklagte** -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte M…….

3 c 437/12

hat das Amtsgericht Besigheirn durch Richterin Müller auf die mündliche Verhandlung vorn 21.08.2012

arn 07.09.2012

**für Recht erkannt:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Der Beklagte wird verurteilt, | an die Kläger 535,00 | EUR |
| zuzüglich Zinsen in Höhe von | 5 Prozentpunkten über | dem |

jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz aus je 53,50 EUR

seit dem 02.02.2012 und 02.03.2012 sowie aus 428,00 seit

03.04.2012 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 535 EUR

**T A T B E S T A N D**

Entbehrlich nach §§ 313a I, 511 ZPO.

**E N T** S C **H E I D U N** G S G **R Ü N D E**

I.

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 535,00 EUR sowie die begehrten Nebenforderungen aus § 611 BGB.

Es kann hierbei offen bleiben, ob der zwischen den Parteien

geschlossene "Fitnessvertrag" als Dienstvertrag kombinierter Vertragstyp sui generis mit weiteren

eines Mietvertrages zu qualifizieren ist.

oder als

Elementen

Der Anspruch auf Zahlung der gesamten noch offenen Nutzungsbeiträge bis einschließlich November 2012 ergibt sich aus Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

Klägerin. Bedenken gegen die Wirksamkeit und der vorgenannten

Klausel und hinsichtlich bestehen nicht. Der

der Einbeziehung in

Beklagte hat die

den Vertrag

Allgemeinen

Geschäftsbedingungen separat unterschrieben.

Der Anspruch ist nicht wegen einer außerordentlichen Kündigung des Beklagten untergegangen.

Unabhängig

jedenfalls

von

die

der Frage des Kündigungsgrundes

Kündigungsfrist nicht eingehalten.

wurde

Bei

Qualifizierung des Vertrages als Dienstvertrag sieht § 626 II

BGB eine zweiwöchige Frist vor, welche mit Kenntniserlangung der für die Kündigung maßgeblichen Umstände. Für eine abweichende Fristbewertung im Rahmen einer Würdigung nach

§ 314 BGB liegen keine Umstände vor.

Das Kündigungsschreiben des Beklagten datiert vom 29.11.2011, die ebenfalls vorgelegte Ummeldebestätigung des Beklagten dokumentiert einen Einzugstermin in Ingersheim zum 01.11.2011. Es ist weiter ·davon auszugehen, dass der Beklagte von dem - bestrittenen Ausleihvorgang seines Arbeitsgebers an einen Kunden nach München vor dem 01.11.2011 erfahren hat. Selbst bei Kenntniserlangung erst am 01.11.2011 liegen vier Wochen zwischen Kenntniserlangung und Kündigungserklärung.

Die geltend gemachten Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280

I, 286, 288, 247 BGB.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 I 1 ZPO, die

Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus

§ 708 Nr.11, 711, 709 S.2 ZPO.

Müller

Richterin

-.\

\

**uc:.gefcr'"Jgt -<Seg,avt>tgf**

**'4354** SeS1ghei"1, den **f.L.f0l2**